



## STIFTUNGSURKUNDE

Der Unterzeichnende, Dr. iur. Hannes Mähr, StA. Österreich, Feldkircherstrasse 2, FL-9494 Schaan, errichtet hiermit als direkter Stellvertreter der ShareWood Switzerland AG, Spindelstrasse 2, CH-8041 Zürich, im Sinne von Art. 552 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) eine Stiftung unter dem Namen

### **Pro Crianca Foundation**

mit Sitz in Vaduz und erklärt die beigeschlossenen Statuten als integrierenden Bestandteil dieser Urkunde und für die Stiftung bindend.

Das gewidmete Stiftungskapital von CHF 30'000.-- (in Worten: Schweizerfranken dreissigtausend) ist voll und bar übergeben worden und steht zur freien Verfügung des Stiftungsrates.

Zum Stiftungsrat wird bestellt:

1. Dr. iur. Hannes Mähr, geb. 13.04.1974  
Österreichischer Staatsbürger  
Feldkircherstrasse 2, FL-9494 Schaan  
Einzelzeichnungsrecht
1. Dr. iur. Richard Bickel, geb. 16.10.1973  
Österreichischer Staatsbürger  
Feldkircherstrasse 2, FL-9494 Schaan  
Einzelzeichnungsrecht

Mit der gesetzlichen Repräsentanz wird beauftragt:

Dr. iur. Hannes Mähr  
Feldkircherstrasse 2, FL-9494 Schaan

Schaan, am 15. März 2011

Dr. iur. Hannes Mähr  
als direkter Stellvertreter der  
Sharewood Switzerland AG, Zürich

# STATUTEN

der

## **Pro Crianca Foundation** Vaduz

### **1. Name**

Unter dem Namen

#### **Pro Crianca Foundation**

besteht seit dem 15. März 2011 nach Art. 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (mit dem neuen Art. 552 § 1 bis 41 unter der Sachüberschrift «Die Stiftung») eine Stiftung mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit.

### **2. Sitz und Gerichtsstand**

Sitz der Stiftung ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, wo diese auch ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. Der Stiftungsrat kann jederzeit mittels einstimmigen Beschluss und unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen den Sitz an einen anderen Ort des In- oder Auslandes verlegen.

Alle Rechtsverhältnisse dieser Stiftung unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht.

### **3. Dauer**

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt. Vorbehalten bleibt die gesetzlichen Auflösungsgründe gemäss nachstehender Ziff. 23.

#### **4. Zweck / Begünstigte**

- 4.1 Der Zweck der Stiftung ist ausschliesslich gemeinnützig und liegt in der Unterstützung von bedürftigen Kindern, Familien oder Institutionen wie Schulen, Heime, Sportvereine etc. in Brasilien, insbesondere jedoch nicht beschränkt auf den Distrikt Mato Grosso. Die Zuwendungen an die Begünstigten soll vorrangig durch die Zurverfügungstellung von Sachwerten wie Behausungen, Einrichtungsgegenständen, Bekleidung, Schulmaterial, Spielsachen etc. jedoch auch durch die Kostenübernahme für Arztbesuche, Ausbildung, Heim- und Ferienaufenthalte, etc. erfolgen und nur hilfsweise durch die Überlassung von Geldmitteln. Der Stiftung ist es auch erlaubt brasilianische gemeinnützige Institutionen oder einzelne Projekte ausländischer Institutionen in Brasilien mit einem ähnlichen Zweck zu unterstützen.
- 4.2 Sollte der Stiftungszweck, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr erfüllt werden können, so soll Letztbegünstigter am gesamten Stiftungsvermögen die Pró Criança Cardíaca (eine gemeinnützige private Herzklinik für bedürftige Kinder), Rua Dona Mariana, 40 – Botafogo, oder deren Rechtsnachfolgerin sein.
- 4.3 Die Entscheidung der Stiftungsräte über Unterstützungsleistungen an die Begünstigten steht im freien Ermessen des Stiftungsrates. Die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.
- 4.4 Die Stiftung ist im Übrigen befugt, alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zweckes dienen.

#### **5. Stiftungskapital**

- 5.1 Das Kapital der Stiftung beträgt CHF 30'000.--.
- 5.2 Das Stiftungskapital wie auch das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen der Stifterin oder Dritter unbegrenzt erhöht werden.

#### **6. Haftung und Nachschusspflicht**

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Irgendeine Nachschusspflicht der Stifterin oder Dritter besteht nicht.

## **7. Verwaltung und Vermögensanlage**

- 7.1 Das Stiftungsvermögen wird, sofern der Stiftungsrat nichts anderes beschliesst, am Sitz der Stiftung verwaltet. Der Stiftungsrat kann professionelle Vermögensverwalter mit der Verwaltung beauftragen. Der Stiftungsrat trifft die Anlageentscheide grundsätzlich frei und unterliegt dabei keinen gesetzlichen Beschränkungen; er hat dabei aber stets auf den Stiftungszweck Bedacht zu nehmen.
- 7.2 Das Stiftungsvermögen ist möglichst gewinnbringend, jedoch mündelsicher und somit konservativ anzulegen. Eine Kreditvergabe oder auch Darlehensaufnahme durch die Stiftung ist ebenso strikt untersagt wie die rechtsgeschäftliche Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen aller Art. Der Erwerb von Beteiligungen, welche der Stiftung oder ihren Begünstigten eine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung einer Gesellschaft ermöglichen würde, ist ausgeschlossen

## **8. Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat (als oberstes Organ)
- b) Das Kontrollorgan / Beirat (fakultativ)
- c) Die Revisionsstelle

## **9. Stiftungsrat**

- 9.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus 2-5 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder können unter Festsetzung der Befugnisse und Pflichten (Reglement), einen Präsidenten, einen Protokollführer oder dergleichen ernennen.
- 9.2 Der Stiftungsrat wird erstmals von der Stifterin in der Gründungsurkunde bestellt. Die Ersatz- und Zuwahl sowie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgen durch den Stiftungsrat. Sollten alle Stiftungsräte ausgeschieden sein, erfolgt die Bestellung von neuen Stiftungsräten nach Anhörung des letzten Stiftungsrates durch das Fürstliche Landgericht, Vaduz. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder ist unbeschränkt.

- 9.3 Jedes Stiftungsratsmitglied kann einen Ersatzmann bestellen, der das betreffende Mitglied im Fall der Verhinderung in den Stiftungsratssitzungen vertritt. Sollte keine Bestellung erfolgt sein, kann der Stiftungsrat eine Ersatzbestellung vornehmen. Ersatzmänner haben keine Vertretungsbefugnis für die Stiftung nach aussen. Ihr Mandat endet eo ipso mit dem des von ihnen vertretenen Stiftungsratsmitgliedes, dem früheren Widerruf oder der jederzeit ohne Angabe von Gründen möglichen Amtsniederlegung.
- 9.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und Dritten gegenüber und trifft alle Massnahmen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich sind. Der Stiftungsrat kann die Ausübung von Befugnissen für beschränkte Zwecke an Dritte übertragen.
- 9.5 Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend oder ordnungsgemäss durch ihre Ersatzmänner vertreten sind. Der Stiftungsrat führt über seine Sitzungen Protokoll, der Vertretungsfall ist zu vermerken. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.
- 9.6 Der Präsident oder, wenn kein solcher ernannt ist, das an Jahren älteste Stiftungsratsmitglied muss, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung dies verlangt, zu einer Stiftungsratssitzung einladen. Erfolgt die beantragte Einladung nicht binnen zehn Tagen, ist jedes Stiftungsratsmitglied zur Einberufung einer Sitzung befugt. Einladungen müssen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin, gerechnet vom Tag des Poststempels, erfolgen. Bei Gefahr in Verzug oder dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer kann auf die Einhaltung der Formvorschriften verzichtet werden.
- 9.7 Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, ist unter Einhaltung der Formvorschriften eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gegeben.
- 9.8 Der Stiftungsrat fasst grundsätzlich alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Gesetz, Statuten, Beistatuten oder andere Stiftungsdokumente etwas anderes bestimmen. Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege schriftlich erfolgen. Derartige Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, Stellvertretung ist nicht zulässig.

9.9 Ein Stiftungsrat kann sein Amt jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen niederlegen.

9.10 Jede Bestellung, Abberufung und Demission von Stiftungsratsmitgliedern hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Bei der Abberufung tritt das betroffene Stiftungsratsmitglied nach vorheriger Anhörung in den Ausstand.

## **10. Haftung des Stiftungsrates**

10.1 Die Stiftungsratsmitglieder haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten die Gewissenhaftigkeit, Vorsicht und Sorgfalt eines ordentlichen, gewissenhaften, vorsichtigen und sorgfältigen Geschäftsmannes anzuwenden.

10.2 Der Stiftungsrat ist allerdings nicht verantwortlich für Schäden, die aus der Investition von Stiftungsvermögen entstehen, sofern diese Investition gutgläubig vorgenommen worden ist und auch nicht für irgendwelche andere Schäden irgendwelcher Art hinsichtlich des Stiftungsvermögens oder hinsichtlich eines Begünstigten.

10.3 Die Haftung des Stiftungsrates ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **11. Kontrollorgan / Beirat (fakultativ)**

11.1 Der Generalversammlung der Sharewood Switzerland AG, Zürich, steht das Recht zu, 2-3 natürliche Personen zu Beiräten zu bestellen. Die Wahl der Beiräte ist dem Stiftungsrat schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Eine Abwahl bzw. Neubestellung der Beiräte durch die Generalversammlung der Sharewood Switzerland AG, Zürich, ist jederzeit zulässig.

11.2 Diese Beiräte unterstützen den Stiftungsrat bei seiner Tätigkeit und überwachen die Einhaltung des Stiftungszweckes. Den Beiräten steht das Recht zu, bei sämtlichen Sitzungen des Stiftungsrates anwesend zu sein und bei den Entscheidungsfindungen des Stiftungsrates beratend mitzuwirken. Die Beiräte haben auch ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Stiftungsunterlagen.

11.3 Den Mitgliedern des Beirates kommt keine Vertretungsbefugnis für die Stiftung zu.

## **12. Revisionsstelle**

Die Stiftung hat gemäss Art. 552 § 27 Abs. 1 PGR durch das Gericht eine Revisionsstelle nach Art. 191 a Abs. 1 PGR bestellen zu lassen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwaltet und verwendet wird. Die Revisionsstelle hat dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bericht vorzulegen.

## **13. Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung ist gemeinnützige und untersteht gemäss Art. 552 § 29 PGR der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird.

## **14. Auskunft und Geheimhaltung**

- 14.1 Der Stiftungsrat entscheidet – vorbehaltlich der Bestimmungen gemäss Art. 552 § 9 ff PGR – nach freiem Ermessen, ob und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang an einzelne Mitglieder des Begünstigtenkreises, über deren Verlangen, Akteneinsicht gewährt, Auskunft erteilt oder Rechnung gelegt wird. Dem jeweiligen Mitglied des Begünstigtenkreises sollen vom Stiftungsrat grundsätzlich nur jene Informationen erteilt werden, die seine eigenen Interessen betreffen.
- 14.2 Entscheidet sich der Stiftungsrat für eine entsprechende Informationspreisgabe, so hat diese stets in billiger Art und Weise und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Ein Verweis auf die Jahresrechnung sowie auf den Prüfbericht der Revisionsstelle ist zulässig.
- 14.3 Aus der Gewährung von Akteneinsicht, Erteilung von Auskünften oder Rechnungslegung erwächst für die betroffenen Mitglieder des Begünstigtenkreises kein Rechtsanspruch auf zukünftige Handlungen solcher Art. Ebenso können auch die übrigen Mitglieder des Begünstigtenkreises für sich daraus keinerlei Rechtsanspruch auf Akteneinsicht, Auskunftserteilung oder Rechnungslegung ableiten.

## **15. Repräsentant**

Der Repräsentant der Stiftung wird vom Stiftungsrat bestellt. Erstmals erfolgt die Bestellung durch die Stifterin in der Gründungsurkunde.

## **16. Rechnungswesen, Tätigkeitsbericht und Geschäftsjahr**

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz zu erstellen und diese der Aufsichtsbehörde auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann die Bekanntgabe der Bilanz auch elektronisch auf einer Homepage der Stiftung erfolgen oder durch die Bereitstellung des jährlichen Revisionsberichtes bzw. dessen Bestätigung über die ordnungsgemässe Verwaltung ersetzt werden.

Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres.

## **17. Entschädigung, Kosten und Verbindlichkeiten**

Der Repräsentant sowie der Stiftungsrat und von diesen Bevollmächtigte haben Anspruch auf eine orts- und branchenübliche Entschädigung und auf Ersatz der Barauslagen; gleiches gilt für die Beiräte, die Revisionsstelle. All diese für die Errichtung und den Betrieb dieser Stiftung aufzuwendenden Mittel, sowie allfällige Gebühren der Stiftungsaufsichtsbehörde, werden von der ShareWood Switzerland AG, Zürich, bezahlt, sodass sichergestellt ist, dass das Stiftungsvermögen allein dem Stiftungszweck zu dienen hat.

## **18. Zeichnungsberechtigung und Zeichnungsart**

Der Stiftungsrat regelt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder. Erstmals erfolgt dies durch die Stifterin in der Gründungsurkunde.

## **19. Kundmachungen**

Kundmachungen erfolgen in gesetzlicher Form.



## **20. Rechtswirksamkeit (Salvatorische Klausel)**

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Statuten, allfälliger Beistatuten oder anderer Dokumente der Stiftung als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Stiftung nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist nach dem Sinn und Zweck der Stiftung zu ersetzen; Lücken sind entsprechend zu füllen.

## **21. Statutenauslegung**

21.1 Die Statuten und allfällige Beistatuten sind nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen. Dabei ist im Zweifel auf den mutmasslichen Stifterwillen abzustellen.

21.2 Sind die Statuten und/oder Beistatuten und/oder andere Stiftungsdokumente in verschiedenen Sprachen erstellt, ist im Zweifelsfall der deutsche Text massgebend.

## **22. Änderung der Statuten, Erlass und Änderung von Reglementen und Beistatuten**

22.1 Anlässlich der Errichtung der Stiftung hat die Stifterin und in der Folge der Stiftungsrat das Recht, Reglemente und/oder Beistatuten zu erlassen. Sie bedürfen der Schriftform und sind vom Stifter respektive vom Stiftungsrat zu unterzeichnen. Solche Reglemente und/oder Beistatuten haben dieselbe Rechtswirkung wie die Statuten selbst.

22.2 Der Stiftungsrat ist zur Änderung der Statuten, allfälliger Beistatuten und Reglementen ausschliesslich im Rahmen der engen gesetzlichen Vorschriften befugt. Änderungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder. Stellvertretung bei diesen Beschlüssen ist ausgeschlossen.

## **23. Auflösung und Umwandlung der Stiftung**

23.1 Die Stiftung kann ausschliesslich aus den im Gesetz genannten Gründen aufgelöst werden. Auf die Bestimmung der Letztbegünstigung gemäss Pkt. 4.2 wird hingewiesen.

23.2 Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsrat jederzeit, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, die Stiftung in eine Anstalt oder ein Treuunternehmen umwandeln.

Schaan, am 15. März 2011

A handwritten signature in blue ink, reading "Hannes Mähr", is written over a horizontal line.

Dr. iur. Hannes Mähr  
als direkter Stellvertreter der  
Sharewood Switzerland AG, Zürich